

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 20. August 1913.

Nr. 44.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Eheschließung von Schutzgebietsangehörigen während des Heimatsurlaubs. — Aufhebung einer Sperre. — 3 Verordnungen des Bezirksamts Tanga.

Bekanntmachung

betreffend Eheschließung von Schutzgebietsangehörigen während des Heimatsurlaubs.

Vom 3. September 1904.

„In wiederholten Fällen sind Schutzgebietsbeamte während ihres Heimatsurlaubes behufs Eheschließung vor einem heimischen Standesamt um Ausstellung der Bescheinigung, daß von dem Bestehen eines Ebehindernisses nichts bekannt sei, beim Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung vorgestellt geworden.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß nach § 47, Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) zur Ausstellung der Bescheinigung grundsätzlich nur der für den Wohnsitz des Betroffenen im Schutzgebiet zuständige Standesbeamte bzw. die sonst nach dem gedachten Paragraphen zuständige „Ortsbehörde“ befugt ist, und daß zur Vermeidung von Verzögerungen entsprechende Anträge ohne Vermittelung des Auswärtigen Amtes rechtzeitig, womöglich vor Antritt des Heimatsurlaubs, zuständigen Ortes zu stellen sind.

Auch Privatpersonen, die sich in gleicher Lage befinden, werden auf die Rätlichkeit rechtzeitiger Beschaffung solcher Bescheinigung vor ihrer Abreise in die Heimat aufmerksam gemacht.

Graf von Götzen.“

Zur Ausstellung von Bescheinigungen gedachter Art sind hiernach zuständig:

- a) Die betreffenden Bezirksgerichte für die Verwaltungs-Bezirke Daressalam, Muansa, Tabora und Tanga demnächst auch das Bezirksgericht Moschi für den Verwaltungsbezirk Moschi.
- b) Die betreffenden Bezirksämter für die Verwaltungsbezirke Aruscha, Bagamojo, Bismarckburg, Dodoma, Kilwa, Kondoa-Irangi, Langenburg, Lindi,

Morogoro, Moschi, Pangani Rufiyi, Ssongea, Udjidji und Wilhelmstal.

- c) Die betreffenden Residenturen für die Bezirke Bukoba, Ruanda und Urundi.
- d) Die betreffenden Militärstationen für die Bezirke Iringa und Mahenge.

Daressalam, den 19. August 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Humann.

J. Nr. P. 2720/13.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 2. April 1913 (Amtl. Anz. 17/1913) über die Landschaft Buzi (Turu. Bezirk Dodoma) wegen Miltzbrand verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 14. August 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Humann.

J. Nr. 18382/13. V. B.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird zur Ausführung der Verordnung zur Bekämpfung der Stechmückengefahr vom 1. Juli 1912 (Amtl. Anz. vom 3. Juli 1912 Nr. 34) und gem. der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (Amtl. Anz. Nr. 63) verordnet, was folgt:

§ 1.

In dem Teile des Stadtkreises Tanga, welcher umgrenzt wird

im Norden vom Hafen,
im Osten und Süden von der Usambara-Bahn,
im Westen von der Wissmannstraße
sind alle Grundstücke dauernd von Buschwerk
und hohem Gras frei zu halten ebenso ist die An-
lage von Kulturen, durch die Bodenvertiefungen
entstehen, in denen eine länger als 48 Stunden
dauernde Wasseransammlung stattfindet, verboten.

§ 2.

Bestehende Kulturen dieser Art müssen bis
1. Oktober ds. Js. abgeerntet sein. Aufgegebene
Felder sind sofort zu reinigen und einzuebnen.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Be-
kanntmachung in Kraft.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach
§ 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Stech-
mückengefahr bestraft.

Tanga, den 19. Mai 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtman

Löhr.

J. Nr. 15839/13 II B.

Verordnung

betreffend das Verbot des Schießens im Stadt- kreise Tanga.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes
(Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), des § 5 der Ver-
fügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903
(Kol. Bl. S. 509) betreffend das Ordnungsrecht
der Behörden in den Schutzgebieten und der Ver-
fügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912
(Amtl. Anz. Nr. 63), wird für den Stadtkreis
Tanga verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ausübung der Jagd sowie jeglicher Ge-
brauch von Feuerwaffen im Stadtkreise Tanga
ist verboten. Als Grenze auf der Seeseite gilt
der Strand bei tiefster Ebbe.

§ 2.

Das Schießen auf dem Schießstand der Poli-
zeitruppe ist nur mit Genehmigung des Bezirks-
amts und unter Beobachtung der von diesem an-
geordneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung
werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft
bis zu sechs Wochen bestraft, falls nicht nach
den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe
verwirkt ist. Gegen Eingeborene und die ihnen

rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die
nach der Verfügung des Reichskanzlers vom
22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tanga, den 19. Mai 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtman

Löhr.

J. Nr. 15839/13 II B.

Verordnung

betreffend die Anmeldung von Todesfällen Farbiger im Stadtkreise Tanga.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes
(Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), des § 5 der Ver-
fügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903
(Kol. Bl., S. 509) und der Verfügung des Kaiser-
lichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (Amtl.
Anz. Nr. 63) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Todesfall eines Farbigen oder der die-
sen rechtlich gleichgestellten Personen im Stadt-
kreise Tanga ist unverzüglich der Kommune an-
zuzeigen.

§ 2.

Der von der Kommune auszustellende Toten-
schein ist jedesmal sofort der Gesundheitsbehörde,
die auf ihm die Erlaubnis zur Bestattung zu
vermerken hat, zuzusenden.

§ 3.

Ohne einen ordnungsmäßig ausgefüllten Toten-
schein darf keine Bestattung vorgenommen
werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften
werden, sofern nicht nach den bestehenden ge-
setzlichen Vorschriften eine höhere Strafe ver-
wirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 M oder
mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Gegen Ein-
geborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten
Farbigen finden die nach der Verfügung des
Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen
Strafmittel Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Bekanntgabe in Kraft.

Tanga, den 20. Mai 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtman

Löhr.

J. Nr. 15839/13 II B.